

Richtlinie zum Fonds für Anschubfinanzierung Förderlinie „Professor*innen“

1. Zielsetzung

Mit diesem Fonds will die Bauhaus-Universität Weimar durch eine Anschubfinanzierung Vorhaben unterstützen, in denen interdisziplinär und/oder in Verbänden geforscht wird. Diese Projekte sollen das Profil der Universität nachhaltig schärfen und stärken und die internationale Sichtbarkeit erhöhen. Deshalb fördert die Bauhaus-Universität Weimar Projekte, die mit einem höheren Aufwand in der Antragsvorbereitung verbunden sind.

Die Mittel sind nicht für die Durchführung von Forschungsvorhaben und Projekten einzusetzen, sondern dienen als Anschubfinanzierung für die Antragstellung in nationalen und europäischen Förderprogrammen und die Einwerbung entsprechender Drittmittelvorhaben.

Neuberufene Professor*innen in den ersten 3 Jahren nach Berufung an die Bauhaus-Universität Weimar erhalten für die Erstellung ihres ersten Antrages an der Universität die Möglichkeit, eine Anschubfinanzierung zu beantragen. Dieser Antrag kann bei einem Fördermittelgeber und in einem Förderformat gestellt werden, welches zur Etablierung der Professur im jeweiligen Forschungsfeld zielführend erscheint. In diesem Fall kann es sich auch um einen Einzelantrag handeln.

2. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind Professuren aller Fakultäten. Anträge sind in der Regel Ende April des jeweiligen Jahres ausschließlich in elektronischer Form an das Dezernat Forschung (in Kopie an das Dekanat) zu richten. Es können pauschal bis zu 25.000 Euro beantragt werden. Im Antrag sind Kostenkategorien und deren Höhe zu benennen. Die beantragten Mittel müssen in ihrer Größenordnung den Aufwand und den Ressourceneinsatz für das vorzubereitende Antragsformat rechtfertigen.

3. Kriterien

Förderkriterien sind:

1. der Beitrag zur Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit und Wahrnehmung der an der Bauhaus-Universität Weimar betriebenen Forschung und Projekte in den Forschungsschwerpunkten sowie der Universität insgesamt,
2. der Beitrag zur Internationalisierung und europäischen Vernetzung der Bauhaus-Universität Weimar,
3. die kritische Masse des Vorhabens und entsprechendes Potential zur Herausbildung neuer Strukturen und Schwerpunkte,
4. der interdisziplinäre Ansatz des Vorhabens,
5. die Plausibilität und Qualität des Antrags.

4. Antrag

Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache als ein zusammengeführtes PDF-Dokument eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Deckblatt (entsprechend der Vorlage mit Angabe der Eckdaten und Unterschrift des*der Antragstellenden) voranzustellen.

Der formlose Antrag (ohne Deckblatt) darf nicht mehr als 3 Seiten umfassen und sollte inhaltlich insbesondere die folgenden Punkte abdecken:

1. Beteiligte Professuren,
2. Relevanz/Notwendigkeit der angestrebten Zusammenarbeit,
3. Angaben zum Fördergeber und Förderprogramm, in dem eine Antragstellung geplant ist,
4. Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Arbeits- und Zeitplan,
5. Bezugnahme auf die oben genannten Kriterien,
6. Finanzbedarf nach Kostenkategorien aufgeschlüsselt.

Die [Satzung zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar](#) ist zu beachten.

5. Entscheidungsgremium und Mittelvergabe

Die Entscheidung über eine Bewilligung trifft der Ausschuss für Forschung und Projekte.

Eine Kürzung der beantragten Mittel bleibt diesem Entscheidungsgremium vorbehalten. Die Mittelvergabe erfolgt nicht nach Proporz der Fakultäten.

6. Mittelverwendung

Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate. Eine Verwendung der Mittel für Personalkosten ist abhängig von den arbeits- und befristungsrechtlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall. Die personalrechtlichen Voraussetzungen müssen eingehalten werden. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Andernfalls sind die Mittel zurückzugeben.

7. Abwicklung und Berichtswesen

Die administrative Abwicklung (Entgegennahme/Aufbereitung der Anträge, Begleitung des Auswahlverfahrens, Bewilligungs-/Ablehnungsschreiben) obliegt dem Dezernat Forschung. Die Bewirtschaftung der bewilligten Mittel erfolgt dezentral in den Fakultäten.

Nach 12 Monaten und nach 24 Monaten ist dem Dezernat Forschung eine Checkliste vorzulegen, in der Informationen zur Erreichung des Förderziels abgefragt werden. Der eingereichte Drittmittelantrag ist beizufügen.

8. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie wurde im Ausschuss für Forschung und Projekte am 21. Februar 2024 beschlossen. Die Bewilligung von Projekten erfolgt ab diesem Datum nach den Bestimmungen der hier vorliegenden Richtlinie.

Dr. rer. nat. Kristina Schönherr, Leiterin des Dezernats Forschung, Bauhaus-Universität Weimar